

## B & P Special

10/2012

### Elektronische Rechnungen – Neues BMF-Schreiben schafft Klarheit und verhilft zu Kosteneinsparungen

#### I. Ausgangslage

Die korrekte Erstellung von Rechnungen ist umsatzsteuerlich von ganz erheblicher Bedeutung, da grundsätzlich nur eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt. In der Praxis besteht gegenüber den klassischen Papierrechnungen vermehrt das Bedürfnis, auch sog. elektronische Rechnungen (sog. „E-Rechnungen“), meist in Form einer Email, zu versenden. Dies liegt in dem wesentlich einfacheren Handling und erheblichen Kosteneinsparungen begründet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach alter Rechtslage zum Vorsteuerabzug nur solche E-Rechnungen berechtigten, die über eine elektronische Signatur verfügten oder über ein – in der Praxis allerdings kaum genutztes – EDI-Verfahren übermittelt wurden. Dies ist nach neuer Rechtslage nicht mehr erforderlich. Denn zum 01.07.2011 setzte der deutsche Gesetzgeber auf der Grundlage europäischer Vorgaben E-Rechnungen den Papierrechnungen gleich. Zum Leidwesen der Praxis und ihrer Berater blieben jedoch trotz der Änderung des Umsatzsteuergesetzes weiterhin zahlreiche Fragen offen, die in der Vergangenheit zu erheblichen

Unsicherheiten führten. Es verwundert daher nicht, dass bisher nur wenige Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, von Papierrechnungen auf E-Rechnungen umzusteigen.

Dabei kann die Umstellung auf E-Rechnungen für Unternehmen erhebliche Vorteile mit sich bringen:

- Kosteneinsparung von Portoentgelten,
- Kosteneinsparung Papier und Kuverts,
- Kosteneinsparung durch Entfall der Postausgangsorganisation,
- Unmittelbarer Versand durch den Ausgangsrechnungsverantwortlichen,
- Erleichterte Kommunikation bei Rückfragen zu den Rechnungen,
- Unkomplizierte und zeitnahe Korrektur der Ausgangsrechnung falls erforderlich,
- einfacheres und kostensparendes Archivierungssystem,
- schnellerer Rechnungsversand

Diese Vorteile sind so überzeugend, dass auch Sie für Ihr Unternehmen prüfen sollten, ob Sie die Möglichkeiten der elektro-



nischen Rechnungen nutzen wollen. Dies gilt insbesondere, wenn Ihr bisheriges System noch keine Verknüpfung zu anderen Teilen des Rechnungswesens zulässt, z.B. Mahnwesen oder automatische Übernahme in die Finanzbuchhaltung.

Damit das funktioniert und kein Ärger mit der Finanzverwaltung entsteht, müssen Sie die Regeln beachten, die das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 02.07.2012 verbindlich festgelegt hat.

Das Bundesfinanzministerium reagiert mit diesem Schreiben vom 02.07.2012 auf die entsprechenden Forderungen seitens der Wirtschaft nach Rechtssicherheit und sorgt hinsichtlich der Anforderungen und Voraussetzungen von E-Rechnungen für Klarheit. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick darüber verschaffen, was sie bei der Verwendung von E-Rechnungen zu beachten haben:

## **II. Allgemeine Anforderungen an eine E-Rechnung**

Unter E-Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes versteht man Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden. Beispiele hierfür sind Rechnungen, die per Email, als PDF- oder Textdatei-Anhang einer Email, Computer-Fax oder Faxserver übermittelt werden. Zu den E-Rechnungen gehört aber nicht, wie das BMF nunmehr ausdrücklich klargestellt hat, eine Rechnungsübermittlung von einem Standard-Telefax an ein Standard-Telefax bzw. von

einem Computerfax an ein Standard-Telefax. Wichtig ist darüber hinaus, dass elektronisch übermittelte Rechnungen nicht mehr nur dann für Zwecke der Umsatzsteuer anerkannt werden, wenn sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen oder mittels EDI-Verfahren übermittelt wurden. Ihre Verwendung ist zwar weiterhin zulässig, aber nicht mehr erforderlich. Dies stellt für die Praxis eine beachtliche Vereinfachung dar.

Bitte beachten Sie aber, dass die Verwendung von elektronischen Rechnungen auch nach der Gesetzesänderung weiterhin nur dann zulässig ist, wenn der Rechnungsempfänger dieser vorher zugestimmt hat, bzw. ihre Verwendung im Nachhinein billigt. Sollten Sie daher E-Rechnungen im Geschäftsverkehr standardmäßig verwenden wollen, so empfehlen wir Ihnen, dass Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Möglichkeit der Ausstellung von E-Rechnungen ausdrücklich vorsehen.

## **III. Innerbetriebliches (Steuerungs- bzw.) Kontrollverfahren**

Für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung muss nach der geltenden Gesetzeslage die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sein. Für die Verwendung von E-Rechnungen bedeutet dies konkret, dass der Unternehmer durch ein sog. innerbetriebliches Kontrollverfahren die



korrekte Übermittlung der Eingangsrechnung durch ihren Abgleich mit seiner Zahlungsverpflichtung sicher zu stellen hat. Insbesondere hat der Unternehmer die Eingangsrechnung durch Abgleich mit seinen Geschäftsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich erbracht wurde und dem Rechnungsaussteller mithin tatsächlich ein Zahlungsanspruch zusteht.

Wie ein solches innerbetriebliches Kontrollverfahren auszusehen hat, ist nicht ausdrücklich vorgegeben. Ohnehin sollte jedes Unternehmen allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen über ein entsprechendes Kontrollsystem verfügen. Die Prüfung kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfolgen, z. B. durch einen manuellen oder EDV-technisch unterstützten Abgleich mit den Geschäftsunterlagen. Erstaunlicherweise wird ein innerbetriebliches Kontrollverfahren dann nicht für erforderlich gehalten, wenn Sie eine E-Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur erhalten bzw. diese im EDI-Verfahren übermittelt wurde.

Zudem ist eine gesonderte Dokumentation des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist dabei ausdrücklich festzuhalten, dass eine Verletzung bzw. Nichtdurchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens für den Vorsteuerabzug unerheblich ist, wenn im Übrigen die nach dem Umsatzsteuer-

gesetz erforderlichen Nachweise erbracht werden.

#### IV. Aufbewahrungspflicht

Das BMF-Schreiben präzisiert darüber hinaus die Anforderungen an die Archivierung von E-Rechnungen. Demnach hat der Unternehmer ein Doppel der Eingangs- und Ausgangsrechnungen insgesamt zehn Jahre in elektronischer Form – allerdings unter Beachtung spezieller Verwaltungsgrundsätze zur digitalen Archivierung - aufzubewahren. Entscheidend ist hierbei, dass E-Rechnungen gerade in elektronischer Form gespeichert werden müssen und auch während des gesamten Aufbewahrungszeitraums ihre Lesbarkeit erhalten bleibt. Häufig lässt sich in der Praxis jedoch der Fehler beobachten, dass elektronische Rechnungen einfach ausgedruckt und dann lediglich in Papierform und gerade nicht wie erforderlich in elektronischer Form archiviert werden. Dies genügt den gesetzlichen Anforderungen gerade nicht. Die korrekte Aufbewahrung der elektronischen Rechnung stellt zwar keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug dar. Allerdings bedeutet ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld in Höhe von € 5.000 je begangener Einzeltat geahndet werden. Unternehmen sind daher gut beraten, auf eine ordnungsgemäße Archivierung von E-Rechnungen zu achten.



In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, dass im Rahmen der Umsatzsteuernachschau dem Finanzamt Zugang zu den archivierten Rechnungen zu gewähren ist. Häufig wird dabei in der Praxis der Fehler gemacht, dass die elektronischen Rechnungen nicht zentral archiviert werden sondern nur von Mitarbeitern über ihre eigenen betriebsinternen E-Mail-Adressen versendet und empfangen werden. Dies führt zunächst zu Schwierigkeiten bei der Archivierung. Darüber hinaus hätte dies vor allem zur Folge, dass dem Finanzamt im Rahmen der Umsatzsteuernachschau grundsätzlich umfassend Zugang zu den E-Mail-Konten der betreffenden Mitarbeiter, im schlimmsten Fall zum gesamten E-Mailverkehr des Unternehmens eröffnet werden müsste.

Vor diesem Hintergrund würden wir Ihnen daher empfehlen, eine zentrale E-Mail-Adresse für den Versand von Ein- und Ausgangsrechnungen anzulegen oder elektronische Rechnungen unmittelbar nach dem Ein- bzw. Ausgang auf einem separaten Speicherort bzw. Speichermedium getrennt von der übrigen Geschäftskorrespondenz zu archivieren.

## V. Mehrfache Rechnungsausstellung

Eine große Unsicherheit bestand in der Praxis vor dem BMF-Schreiben darin, dass nicht klar war, wie im Fall von sog. Mehrfachrechnungen zu verfahren ist. Hin-

tergrund der Problematik ist, dass der Unternehmer, der für dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausstellt, neben der für den ausgeführten Umsatz auch zusätzlich die in den anderen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet. Gleichwohl kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug nur einmal geltend machen. Nun lag die Befürchtung in der Praxis darin, dass bei mehrfacher Verwendung einer E-Rechnung bzw. ihrem mehrfachen Ausdruck oder Speicherung ein solcher Fall der Mehrfachrechnung vorliegt. Auch diese bestehende Zweifelsfrage hat sich mit dem klarstellenden BMF-Schreiben erledigt. Denn hiernach gilt, dass der Rechnungsaussteller durchaus mehrere inhaltlich und wertmäßig gleiche Rechnungen an den Rechnungsempfänger ausstellen kann. So ist es nach dem neuen BMF-Schreiben durchaus zulässig, einem Kunden eine Rechnung zunächst vorab per Email und dann nochmals schriftlich zuzuschicken. Auch der mehrfache Ausdruck der Rechnung beim Rechnungsempfänger ist danach unschädlich.

Häufig ist es bei Unternehmen noch gängige Praxis, bei Änderungen der Rechnungsdaten das vorhandene Rechnungstück zunächst zurück zu verlangen und dann eine neue Rechnung auszustellen. Dies ist bei elektronischen Rechnungen naturgemäß nicht möglich. Deshalb sollte bei einer Rechnungskorrektur die E-Rechnung zunächst storniert werden und dann eine neue korrigierte (elektronische)



Rechnung – ggf. zusammengefasst mit der Stornorechnung – ausgestellt werden.

Beachten Sie bitte, dass die Vorschriften für elektronische Rechnungen, die sich aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz ergeben, nur dann anwendbar sind, wenn der betreffende Umsatz in Deutschland umsatzsteuerbar ist. Sollte der Umsatz hingegen im Ausland steuerbar sein und Sie auch in diesem Fall mittels E-Rechnung abrechnen wollen, so müssen die dort geltenden Vorschriften für E-Rechnungen beachtet werden. Dabei sollten Sie auch beachten, dass die Gleichstellung von E-Rechnungen mit Papierrechnungen für die übrigen EU-Mitgliedstaaten erst ab dem 01.01.2013 verpflichtend ist.

## VI. Fazit

Spätestens jetzt, wo durch das BMF-Schreiben weitgehende Rechtsklarheit geschaffen wurde, sollten Unternehmen über einen Umstieg auf E-Rechnungen nachdenken. Werden die hier aufgeführten Kernpunkte beachtet, können durch die Verwendung von E-Rechnungen vor allem Kosten gespart und der Rechnungsversand effizienter gestaltet werden. Gerne stehen wir Ihnen bei der Umstellung Ihres Rechnungssystems auf E-Rechnung beratend zur Seite.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.